

Hinweisblatt
(Fachanwält/in für Migrationsrecht)

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

wir freuen uns, dass Sie zukünftig als Fachanwält/in für Migrationsrecht tätig sein wollen.

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO). Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen.

Besondere theoretische Kenntnisse gem. § 43 c BRAO werden nach § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben. Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4, 14p FAO erfüllt.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gemäß § 6 FAO durch die dort benannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 14p FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der/die Teilnehmer/in sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als 15 Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (mit Zeitplan) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen beigelegt sind.

Wird der Antrag auf Zulassung zur Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr gemäß § 4 Abs. 2 FAO Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten – nicht aber Klausurbearbeitungen – sind anzurechnen.

Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 lit. w) i.V.m. § 14p FAO. Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO zu führen. Mandant/innennamen sind aufgrund der Verschwiegenheitspflicht abzukürzen. Die Fallliste sollte in gerichtliche und außergerichtliche Fälle unterteilt sein. Die gerichtliche Fortführung eines außergerichtlichen Falles wird als ein (gerichtlicher) Fall gewertet. Erstreckt sich ein Fall über mehrere gerichtliche Instanzen wird dieser ebenfalls als ein Fall gewertet. Es wird angeregt, dass auf der Fallliste versichert wird, dass die angegebenen Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden (§ 5 S. 1 FAO). Die Fälle sollten laufend durchnummeriert werden.

Es müssen insgesamt 80 Fälle aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 6 FAO genannten Bereichen nachgewiesen werden, die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bearbeitet wurden. Liegt der Beginn der Fallbearbeitung vor dem Dreijahreszeitraum gem. § 5 FAO, so ist darzulegen, dass verfahrensrelevante anwaltliche Tätigkeit innerhalb des Dreijahreszeitraumes stattgefunden hat. Die Verlängerung des Dreijahreszeitraumes wird auf begründeten Antrag hin unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 FAO bei entsprechenden Nachweisen gewährt.

Mindestens 60 Fälle müssen aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 FAO genannten Bereichen stammen. Mindestens 30 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, davon mindestens 15 Fälle aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 FAO genannten Bereichen.

Die Bewertung der Fälle kann in besonders einfachen Angelegenheiten zu einer niedrigeren Zählweise (0,5 Punkte) und in besonders schwierigen Angelegenheiten zu einer höheren Bewertung (1,5 Punkte) führen.

Wir empfehlen, das Muster der Falllisten zu verwenden und die Angaben eher zu ausführlich als zu knapp zu gestalten, da hierdurch eine bessere Beurteilung möglich ist und Verzögerungen vermieden werden. Auch aus Bewertungsgründen empfehlen sich detaillierte Angaben des Sachverhalts.

II.

Den Antrag reichen Sie bitte bei der Geschäftsstelle der RAK Sachsen, Glacisstraße 6 in 01099 Dresden, ein.

Wir bitten Sie, Ihrem Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt/Fachanwältin für Migrationsrecht“ die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen und den Antrag bei Einreichung auf seine Vollständigkeit zu überprüfen.

1. Ausgefülltes Formular: Antrag an die Rechtsanwaltskammer Sachsen auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung gemäß dem einheitlichen Antragsformular der RAK Sachsen.

(<http://raksachsen.de/documents/2014/03/antrag-auf-verleihung-einer-fachanwaltsbezeichnung.pdf>)
2. Nachweis über Einzahlung der Bearbeitungsgebühr von 385,00 € (§ 2 Abs. 1 GO RAK Sachsen) – Überweisungsbeleg o.ä.. Möglich ist auch die Zahlung mit Verrechnungsscheck.
3. Kopie der Zulassungsurkunde zur Rechtsanwaltschaft
4. Nachweise bzw. Bescheide über die Teilnahme an einem Lehrgang, der auf den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung vorbereitet (§ 6 Abs. 2 FAO). Der Lehrgang muss die gesamten relevanten Teilbereiche des Fachgebietes gem. § 14 p FAO umfassen und der Teilnahmeerfolg durch mehrere Klausuren bestätigt sein. Die Gesamtdauer des Lehrganges muss – ohne Leistungskontrollen - mindestens 120 Zeitstunden betragen. Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen und sind durch Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.
5. Kopien sämtlicher Aufsichtsarbeiten aus dem Lehrgang (einschließlich Aufgabenstellung und Bewertung)
6. Eine Liste der einzelnen Fälle mit folgenden Angaben (siehe beiliegendes Muster):
 - Unterteilung in gerichtliche und außergerichtliche Fälle
 - Kanzleiaktenzeichen, behördliches Aktenzeichen sowie bei gerichtlichen Fällen Gerichtsaktenzeichen und Gerichtsbezeichnung
 - Fachbereich gem. § 14 p FAO, Zeitraum, Art der Tätigkeit, Stand des Verfahrens (ggf. Art und Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses) sowie Gegenstand des Falles

Für Rückfragen steht Ihnen der/die Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses selbstverständlich zur Verfügung.

Rechtsanwältin Dr. Kati Lang
Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses für Migrationsrecht